



## **Beitragsordnung:**

### **§ 1 Allgemeine Regelungen**

- Diese Beitragsordnung regelt Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.
- Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Rechtsverbindlichkeit dieser Ordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

### **§ 2 Grundlegende Bestimmungen**

- Alle Mitglieder sind verpflichtet, jährlich den festgesetzten Vereinsbeitrag fristgemäß zu entrichten.
- Der Vereinsbeitrag wird im SEPA-Lastschriftmandat erhoben.
- Das Beitragsjahr entspricht dem Zeitraum einer Saison (01.07. - 30.06. = SAISON)
- Änderungen von Anschriften und Bankverbindungen sind dem Verein schriftlich mitzuteilen.

### **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind wie folgt festgelegt:

- Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 19. Lebensjahr 12,00 €  
Wird vom Stammverein Spvgg. Hainstadt erhoben, um den Vereinsbeitrag an den der anderen Stammvereine anzugleichen.
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 19. Lebensjahr 18,00 €  
Wird vom Stammverein SF Seligenstadt erhoben, um den Vereinsbeitrag an den der anderen Stammvereine anzugleichen.
- Erwachsene 24,00 €

Anteilige Beiträge sind nicht vorgesehen.

Ehrenamtlich tätige Mitglieder können vom JFV-Vorstand beitragsfrei gestellt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

Für den Mitgliedsbeitrag relevante Änderungen sind dem Verein schriftlich mitzuteilen.

### **§ 4 Zahlungsweise / Fälligkeit / Mahngebühren**

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich durch SEPA-Lastschriftmandat.

Mitgliedern, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, kann ein um 2,00 Euro erhöhter Beitrag in Rechnung gestellt werden.

Die Beiträge werden jeweils zu Beginn des 3. Quartal eines Jahres auf das Vereinskonto bei der Sparkasse Langen-Seligenstadt ·  
IBAN DE18506521240007117658  
BIC HELADEF1SLS  
eingezogen.

Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Gebühren für Rücklastschriften und Kosten, verursacht durch Verschulden des Mitglieds, wie unterlassene Mitteilungen geänderter Bankverbindungen oder Adressen, Konto ohne Deckung, ungerechtfertigter Widerruf usw. sind vom Mitglied zu erstatten. Weiterhin kann eine vereinsbezogene Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro erhoben werden.

### **§ 5 Mitgliedsdauer**

Die Mitgliedsdauer umfasst mindestens die Saison des Vereinseintritts.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Anmelde Monats und verlängert sich automatisch, wenn nicht fristgerecht gekündigt wurde. Die Beendigung ist in § 6 geregelt.

### **§ 6 Austritt**

Die Austrittserklärung ist schriftlich bis 4 Wochen vor Ende der Saison ( 30.06. ) einzureichen.

Persönlich oder per Einschreiben an den Kassenwart oder einen der Vorsitzenden.

Verspätete Abmeldungen können erst zum folgenden Beitragsjahr berücksichtigt werden, der volle Jahresbeitrag wird nochmals fällig.



## § 7 Personen bezogene Daten

Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge kann unter Einschaltung von Datenverarbeitungseinrichtungen erfolgen. Soweit Personen bezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz Personen bezogener Daten. Es gelten die Bestimmungen der JFV-Satzung.

## § 8 Erhöhung der Mitgliedsbeiträge

Der geschäftsführende Vorstand überprüft alle 2 Jahre die Mitgliedsbeiträge mit Hilfe des Lebenshaltungsindex und schlägt der Mitgliederversammlung und den Vorständen der Stammvereine des JFV mögliche Erhöhungen vor.

## § 9 Änderung der Beitragsordnung,

Änderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## § 10 Salvatorische Klausel

Falls Bestimmungen der Ordnung unwirksam sein sollen oder diese Ordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Ordnung vereinbart werden sollte.

## § 11 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom **24. April 2018** in Kraft. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Hainburg den 24.04.2018

*Vorstand:*

Evelyn Buttgerit

Michael Berthel

Stefan Flasche